

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

16.

23.) Accisordnung für die Stadt Leipzig,

vom 24ten Juli 1824.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen u. u. u. fügen zu wissen, daß, nachdem die in der, unterm 12ten Juni dieses Jahres ergangenen, allgemeinen General-Accis-Ordnung enthaltenen Vorschriften auf die Stadt Leipzig, wegen der dem dasigen Handel erteilten, besondern Befreiungen, auch sonst, nicht allenthalben Anwendung leiden, Wir Uns bewogen gefunden haben, eine besondere

General-Accis-Ordnung für die Stadt Leipzig, unter Aufhebung der ebenfalls für die Stadt Leipzig unterm 1sten Juli 1705 ergangenen General-Accis-Ordnung, andurch zu erlassen; wollen und befehlen auch, daß solche von dem unten gesetzten Zeitpunkte an gebührend befolget, und sich hiernach geachtet werde.

§. 1.

Die in dem 1sten und 3ten §. der allgemeinen General-Accis-Ordnung ausgesprochene Vereinigung der Landaccise von inländischen Waaren, der General-Consumtion-Accise und des Mahlgroschens in eine einzige Abgabe, unter dem Namen der Generalaccise, findet auch in der Stadt Leipzig Statt.

Verbindung der Landaccise und des Mahlgroschens mit der Generalaccise.

§. 2.

Diese vereinigte Generalaccise wird in Leipzig erhoben:

A.) von den der Generalaccise unterworfenen Gegenständen, welche zum Verbrauch der Stadt in selbige eingebracht werden; (Eingangsassise)

Gegenstände der Acciserhebung.

B.) vom Gewerbe in der Stadt; (Gewerbeaccise)



- C.) vom Zug- und Zuchtvieh, das in der Stadt gehalten wird; (Ruchviehaccise)
D.) von Grundstücken. (Accissteuern)

§. 3.

A. Eingang=accise.

A.) Die Eingang s a c c i s e

ist von Jedem zu entrichten, welcher einen accisbaren Gegenstand in die Stadt einbringt.

§. 4.

Accisbare Gegenstände.

Die accisbaren Gegenstände und die davon zu entrichtende Eingang s a c c i s e sind in dem beigefügten Tarife verzeichnet.

§. 5.

Befreiung aller Handelsgüter.

Waaren, welche zum Handel in Leipzig eingebracht werden, mit Ausnahme des Weins, Bieres, Branntweins und Essigs, bleiben von der Generalaccise gänzlich befreit; wegen der von ihnen zu entrichtenden Handelsabgaben, der hierunter zwischen letztern und der Generalaccise zu machenden Unterscheidungen, und wegen Übertragung der Generalaccise vom ausländischen Getränke durch die Handelsabgabe, ist den Publicandis vom 18ten März 1820 und 31sten Januar 1824 §. 11. 12. und 42. nachzugehen.

§. 6.

Wenn sie zu erlegen.

Die Eingang s a c c i s e ist bei dem Einbringen in die Stadt zu erlegen, weshalb sich der Einbringer sofort im äußern Thore bei dem Königlichen Thorschreiber zu melden, die eingebrachten accisbaren Gegenstände mündlich oder schriftlich daselbst anzugeben, und, wenn die Richtigkeit der Angabe untersucht worden ist, die Accise selbst entweder sofort in der Thoreinnahme, oder, wenn er damit durch Ertheilung eines Thor-Anfage-Zettels auf die Acciseinnahme verwiesen wird, an letztere zu erlegen hat.

§. 7.

Anwendung des 9. und 10. §. der allgemeinen Accisordnung.

Die im 9ten und 10ten §. der allgemeinen Accisordnung, hinsichtlich der Fuhrleute und der mit der Post Reisenden, enthaltenen Vorschriften, finden auch in der Stadt Leipzig Statt.

§. 8.

Befreiung der durchgehenden Güter.

Accisbare Gegenstände, welche nur durch die Stadt durchgehen, sollen von der Eingang s a c c i s e, jedoch nur unter folgenden, zusammen zu erfüllenden Bedingungen, freigelassen werden: wenn sie

- a.) sofort beim Einbringen in der Thoreinnahme als durchgehend erklärt werden;
- b.) wenn sie entweder sofort und ohne Aufenthalt durch die Stadt hindurch gehen, oder auf den Wageplaz unter Accisaufsicht gebracht werden, und bis zum Abfahren aus

der Stadt, welches jedoch in den nächsten 24 Stunden erfolgen muß, daselbst verbleiben, und

c.) wenn beim Einbringen, zu Sicherstellung der Accisabgaben, bei der Thoreinnahme des Eingangs ein verhältnißmäßiges Gelbdepositum erlegt wird, welches bei der Thoreinnahme des Ausgangs, nach erfolgtem richtigen Besunde, wieder zurückgegeben werden soll. Wird die Anmeldung bei letzterer Einnahme unterlassen, oder über 24 Stunden seit der Zeit des Einbringens verspätigt, so ist der Einbringer des sofort zur Casse zu berechnenden Depositi verlustig.

§. 9.

Die in dem 13ten §. der allgemeinen Accisordnung vorgeschriebene Nachschußaccise von den aus einer accisbaren Stadt nach Leipzig mit Passirzetteln kommenden, und daselbst der Generalaccise unterworfenen Sachen, findet auch in Leipzig Statt, und wird nach den Sätzen des dasigen Accistarifs berechnet.

§. 10.

Wenn eine solche Sache nicht an einen neuen Eigenthümer in Leipzig gelangt, sondern im Besitz des ersten Eigenthümers bleibt, so findet zwar eine Nachschußaccise nicht Statt. Daferne aber die Accise von diesem Gegenstande nach dem Leipziger Tarife mehr beträgt, als in dem allgemeinen Accistarife angeordnet ist, so hat auch der verbleibende Eigenthümer von dieser Sache so viel zur Erfüllung der Accise beim Einbringen in Leipzig daselbst nachzuerlegen, als der Leipziger Tariffatz mehr beträgt, als der allgemeine.

§. 11.

Über die Accisvernehmung der aus Leipzig versendeten Güter disponirt der 15te §. der allgemeinen Accisordnung; so wie auch

Gültigkeit der Leipziger Accispassirzettel.

§. 12.

der 16te und 17te §. der allgemeinen Accisordnung für Leipzig gültig ist.

Wegfall der Retention der Eingangaccise und Entrichtung derselben von den auf dem Lande veraccisirten Gegenständen.

§. 13.

Die in dem 18ten §. der allgemeinen Accisordnung enthaltene Befreiung der, auf den zum Stadt-Steuer-Quanto gehörigen Grundstücken, erbauten Erzeugnisse von der Eingangaccise, findet in Leipzig, nach Maßgabe der zeitherigen Verfassung, nicht Statt; es sind vielmehr dergleichen Erzeugnisse, mit alleiniger Ausnahme des zur Fütterung selbst erbauten Hafers, ohne Unterschied, ob sie außer- oder innerhalb der städtischen Vermach-

Accisverrechnung der auf städtischen Grundstücken erbauten Erzeugnisse.



ung erzeugt werden, von den Eigenthümern mit der Eingangssaccise zu vergeben; es werden jedoch, wie zeitlich, an die Stelle der einzelnen Verrechnung, auf Ansuchen der Grundstücksbesitzer, billige jährliche Fixa zugestanden werden.

B.) Gewerbe-
accise.

B.) G e w e r b e a c c i s e.

§. 14.

Wegfall einer
besondern Han-
delsaccise.

Innerhalb der Stadt wird vom Verkaufe oder Tausche einer bereits bei dem Ein-
gange mit der Generalaccise, oder der Leipziger Handelsabgabe vergebenen Sache, eine
besondere Handelsaccise nicht erhoben, wenn auch die Sache in eine damit Handel-
treibende Hand gelangt.

§. 15.

Befreiung der
Fabrikate.

Gleiche Befreiung von der Generalaccise am Orte genießen alle in Leipzig gefertigten
Fabrikate, gleich viel, ob die hierzu gebrauchten Materialien bei ihrem Einbringen mit
der Generalaccise, oder mit den Handelsabgaben verrechnet worden sind.

§. 16.

Bei deren Ver-
sendung in das
Inland.

Bei Versendungen solcher Fabrikate in das Inland findet die Vorschrift des 15ten
§. der allgemeinen Accisordnung Statt. General-Accis-Passir-Zettel können daher über
Fabrikate, deren Materialien blos mit der Handelsabgabe verrechnet worden sind, in der
Regel nicht erteilt werden, sondern sie dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn

a.) die Materialien solcher Fabrikate hauptsächlich, und nach ihrem größten Theil,
beim Einbringen mit der Generalaccise vergeben werden müssen, oder wenn

b.) der Fabrikant die von ihm verbraucht werdenden, bei der Handelsabgabe zur
Vernehmung kommenden Materialien, aus freiwilliger Entschließung, noch besonders mit
der General-Eingangs-Accise, entweder im Einzelnen oder durch ein bewilligtes jährliches
Fixum, verrechnet.

§. 17.

Wegfall der
Grossoaccise.

Da der Handel in Leipzig der Generalaccise nicht unterliegt, so finden auch die im
22sten bis 26sten §. der allgemeinen Accisordnung enthaltenen Vorschriften, wegen der
vom Großhandel zu erlegenden Grossoaccise, und der im 27sten §. geordneten Nachzah-
lung der Eingangssaccise Seiten des Leipziger Einwohners, von den von dasigen Kaufleu-
ten erkauften Waaren, in Leipzig keine Anwendung. Da jedoch die Einwohner Leipzigs
die zu ihrem Verbrauch daselbst erkauften, kaufmännischen Gesellschaften frei von der in an-

den accisbaren Städten zu erlegenden General-Eingangs-Accise erlangen, so ist, an der Stelle der einzelnen Verrechnung, von ihnen, nach der bereits bestehenden Einrichtung, eine besondere General-Consumtion-Fix-Accise zu erlegen.

§. 18.

Da der Betrag dieser Fixaccise dormalen von Uns bis auf ein, der Königl. Accis-
casse vorbehaltenes bestimmtes Quantum, dem Stadt-Schulden-Lösungs-Fonds überlassen
worden ist, so verbleibt es, so lange diese Verwilligung noch fort dauert, bei der wegen
Erhebung dieser Fix-Accis-Beiträge getroffenen, und unterm 27sten Oktober und 11ten
November 1818 von Uns genehmigten, besondern Einrichtung.

Besondere Con-
sumtion = Fix-
Accise;

§. 19.

Landkrämer, denen die Erholung der Waaren aus Leipzig in ihren Handelsconcessio-
nen nachgelassen ist, haben beim Einkaufe derselben in Leipzig die Generalaccise, nach dem
allgemeinen Accisstarif, an dasige Acciseinnahme zu entrichten, und, daß solches gesche-
hen, durch die erhaltenen Accisquittungen bei der Acciseinnahme ihres Wohnorts auszu-
weisen; die Unterlassung dieser Accisverrechnung in Leipzig wird mit der für den Accisun-
terschleif, nach §. 102. der allgemeinen Accisordnung bestimmten Strafe belegt, wovon
die Nachentrichtung an die Einnahme des Wohnorts oder eines andern Orts nicht befreit.

wegen der Waa-
renerholung von
Landkrämern;

§. 20.

Wenn in Leipzig gefertigte Fabrikate auf Jahrmärkte gebracht werden, so sind sie
hinsichtlich der am Orte des Jahrmarkts zu entrichtenden Eingangsassise, wenn sie nach
vorstehendem §. 16. nicht mit General-Accis-Passir-Zettel versehen sind, als auf dem
Lande gefertigte Fabrikate, nach dem 32sten §. der allgemeinen Accisordnung, zu behan-
deln. Von dem, was als unverkauft von dem Jahrmärkte nach Leipzig zurückkommt, ist
eine Eingangsassise daselbst nicht zu erheben.

wegen der auf
Jahrmärktever-
sendeten Fabri-
kate.

§. 21.

Über die vom Eingange der Materialien zu entrichtende Eingangsassise wird die im
36sten §. der allgemeinen Accisordnung geordnete, besondere Gewerbeaccise

Besondere Ge-
werbeaccisen.

- a) vom Backen aus Getreide,
- b) vom Bierbrauen,
- c.) vom Branntweimbrennen und Essigbrauen,
- d.) vom Bleischlachten,

auch in der Stadt Leipzig nach den allgemeinen Vorschriften, aber hinsichtlich des Betrags

der Abgabe, nach den in dem angefügten Leipziger Tarife enthaltenen Sätzen und Bestimmungen, erhoben.

§. 22.

Nahrungsgeld. Das in dem 42., 43., 44., 45. und 46sten §. der allgemeinen Accisordnung geordnete Nahrungsgeld findet in der Stadt Leipzig blos bei den, in dem beigefügten Tarife, unter dem Wort: Nahrungsgeld, genannten Personen Statt.

C.) Nutzvieh-
accise.

C.) Nutzviehaccise.

§. 23.

Nach den Bestimmungen der allgemeinen Accisordnung. Die im 47., 48. und 49sten §. der allgemeinen Accisordnung enthaltene Nutzviehaccise wird in der Stadt Leipzig nach gleichen Vorschriften, und nach den in dem Tarife enthaltenen Sätzen erhoben; die im 48sten §. unter 4., 5. und 6. bemerkten Befreiungen finden jedoch keine Anwendung.

D.) Accis-
Grund-Steu-
ern.

D.) Accissteuern von Grundstücken.

§. 24.

Steuerübertragung. Eine Übertragung der ordinären Steuern aus dem Acciseinkommen findet, in Gemäßheit der im 50., 51., 52. und 53sten §. der allgemeinen Accisordnung ausgesprochenen, allgemeinen Grundsätze, in Leipzig ebenfalls Statt, jedoch was die Höhe des Übertragungs-Quantum, und die Beschaffenheit und Einrichtung der Accissteuern selbst anlangt, und in so weit sie von den, in den andern accisbaren Städten bestehenden Vorschriften abweicht, so verbleibt es zur Zeit noch durchgängig bei der durch besondere Befehle bestimmten Verfassung.

§. 25.

Dagegen haben die im 54., 56., 57., 58., 59., 60., 61sten §. der allgemeinen Accisordnung enthaltenen Bestimmungen auch gleiche gesetzliche Kraft für die Stadt Leipzig.

§. 26.

Accisbefrei-
ungen.

Die Befreiungen von der Generalaccise, so im 63., 64., 65sten §. der allgemeinen Accisordnung geordnet sind, sollen zwar in der Stadt Leipzig ebenfalls beobachtet werden, es haben aber alle im 65sten §. genannten Personen, welche auf gedachte Befreiung An-

spruch machen können, diesfalls, wie zelt her, von Uns besondere Anordnung auszubringen, in welcher, ob sie eine gänzliche Befreiung von Erlegung der Accise, oder ein Geldäquivalent, oder die Restitution der erlegten Accise zu genießen haben sollen, jedesmal bestimmt wird, so wie es in Bezug auf die, mit dieser Befreiung bereits begnadigten Personen und milden Stiftungen, bei den ergangenen, besondern Anordnungen verbleibt.

§. 27.

Von den ad 4. §. 65. der allgemeinen Accisordnung erwähnten Universitätsmitgliedern genießen obgedachte Accisbefreiung: der Universitätsmitglieder,

- a.) die angestellten und öffentliche Vorlesungen haltenden Professores ordinarii und extraordinarii;
- b.) der bei der Kunstakademie angestellte Director und sämtliche Unterlehrer;
- c.) der Universitätsyndicus, der Actuarius, der Probstei-Gerichts-Verwalter und die Pedelle.

§. 28.

Die Wittwen der ordentlichen Professoren genießen ebenfalls die §. 65. ad 3. den der Wittwen, Wittwen der Geistlichen bewilligte Befreiung.

§. 29.

Die im 68sten §. der allgemeinen Accisordnung geordnete Befreiung der Baumaterialien, so wie die im 69sten §. enthaltene der Abgebrannten, finden auch in Leipzig Statt, jedoch was die letztern anlangt, blos von der Eingangsuccise aller zum häuslichen Bedarfe gehörigen Verbrauchsgegenstände, von der Nutzviehaccise und von den Grundsteuern.

§. 30.

Sämmtliche Accisbefreiungen, mit alleiniger Ausnahme der dem Convictorio zu Leipzig zustehenden, erstrecken sich nicht auf den unter den General-Accis-Sägen mit begriffenen Mahlgroschen. mit Ausschluß des Mahlgroschens.

§. 31.

Die allgemeinen Vorschriften der Accisordnung §. 91., 92., 93., 94., 95., 97., 98., 100., 101., 102., 103., 104., 105., 106., 107., 111. und 112. haben auch für die Stadt Leipzig gesetzliche Kraft. Vorschriften der allgemeinen Accisordnung.

§. 32.

Bei Erhebung der für die Stadt Leipzig, zu Bezahlung ihrer Kriegsschulden, bestimmten Anlagen von eingehenden Verbrauchsgegenständen, ingleichen eines besondern Städtische Consumptionanla-

gen und Mahl-
grofchen. Mahlgrofchens, verbleibt es bei der, durch Refcript vom 6ten December 1819, genehmigten Einrichtung, und hinfichtlich des Mahlgrofchens, bei den Refcripten vom 22ften December 1767 und 15ten April 1768, bis auf weitere Anordnung.

§. 33.

Eintritt der ge-
feglichen Kraft.

Die gefegliche Kraft dieser Leipziger Accisordnung hebt mit dem
1ften Januar 1825

an.

Zu dessen Urkund haben Wir folche eigenhändig unterfchrieben, und mit Unferm Canzleiinfiegel bedrucken laffen.

So gefchehen zu Dresden, den 24ften Juli 1824.

Friedrich August.



Wilhelm Freiherr von Gutschmid.

Christian August Günther.

T a r i f

für die
Generalaccise in der Stadt Leipzig.

Benennung der Gegenstände.		Nach Thaler, Centner, Stück etc.	Accis- abgabe, thlr. gr. pf.	
B.				
Bäume, . . .	Sträucher, Holzpflanzen,	vom Thaler . . .	--	1 —
Beeren, . . .	a.) Heidel. Preisel- Erd- Himbeeren u. dergl. grün, b.) Dergleichen getrocknet, vom Centner . . .	— frei	— — 4 —
Bienenstöcke, .	oder Körbe mit Bienen,	vom Stück . . .	—	6 —
Bier, . . .	A.) vom Brauen. Wegen der vom Brauen des Bieres zu entrichtenden Malzaccise, s. Getreide. B.) vom Eingang in die Stadt und die Dörfer innerhalb der $\frac{1}{4}$ Meile. 1.) ausländisches ohne Unterschied, mit Ausnahme des Englischen Bieres und der Braunschweiger Mumme, so mit den Handelsabga- ben vernommen werden, 2.) aus einer Accisstadt mit Passirzetteln eingebrach- tes, einfaches und Doppelbier, 3.) aus Dörfern in die Stadt eingebrachtes, a.) Doppelbier, b.) einfaches Bier, vom Faß . . . von der Kanne . . . vom Faß . . . vom Faß . . . vom Faß . . .	3 — — — — 2 — 12 — 3 12 — 2 12 —	— — — — —

Besessammlung 1824.

Benennung der Gegenstände.	Nach Thaler, Centner, Stück etc.	Accis- abgabe. thlr. gr. Pf.	
Branntwein, .	<p>Rosent, Halb- oder Nachbier, Kempel ist accisfrei. Halb- oder Nachbier vom Doppelbier wird wie einfaches Bier angesehen.</p>		
	<p>A.) Vom Branntweimbrennen.</p>		
	<p>Von dem zum Brennen des Branntweins geschroteten Getreide, es mag solches vom Brenner selbst erbaut, oder erkaufte worden seyn, ist die Schrotaccise nach den bei dem Worte: Getreide, angegebenen Sätzen zu entrichten.</p>		
	<p>B.) Vom Eingange.</p>		
	<p>a.) aus Dörfern außer der Viertelmeile . . .</p>	<p>vom Centner . . . 1 6 — von der Kanne . . . — — 9</p>	
	<p>b.) aus accisbaren Städten, oder aus Dörfern binnen der Viertelmeile, wenn die Entrichtung der Schrotaccise nachgewiesen wird, als Nachschuß .</p>	<p>vom Centner . . . — 10 3 von der Kanne . . . — — 3</p>	
	<p>c.) aus Obst, Erbbirnen und dergl., überhaupt nicht aus Schrot gefertigten Branntwein, ohne Unterschied des Orts, woher er eingeht, . . .</p>	<p>vom Centner . . . — 18 —</p>	
	<p>C.) Vom Handel und Ausschank.</p>		
	<p>a.) Der Branntweimbrenner und Großhändler hat bei dem Verkaufe des selbst gebrannten, oder auswärtig erkaufte und vergebene Branntweins, von dem Verkaufe im Großen eine Accisabgabe nicht zu entrichten.</p>		
	<p>b.) Vom Ausschank im Kleinen, mit Inbegriff des Destillirens und Abziehens,</p>	<p>vom Centner . . . — 10 3 von der Kanne . . . — — 3</p>	
<p>Die Accise muß jedoch sofort beim Einlegen des Branntweins und vor dessen Ausschank entrichtet, oder dafür von dem Ausschankenden ein verhältnißmäßiges Fixum übernommen werden.</p>			

Benennung der Gegenstände.		Nach Thaler, Centner, Stück etc.	Accis- abgabe. thlr. gr. pf.	
Butter,		vom Centner Brutto von 1 Pfund	— 12 — — — 1	
E.				
Eyer,	Hühner, Kiebitzen, Ameisen,	vom Schock " " von der Netze	— — 6 — 2 — — 1 —	
Erdäpfel,	Mehl,	vom Scheffel " "	— — 6 — 8 —	
Essig,	A.) Von der Essigfabrication. Von dem hierzu geschroteten Getreide ist die bei dem Worte: Getreide, angegebene Schrotaccise zu entrichten.			
	B.) Vom Eingange.			
	1.) Essig, welcher aus einer accisbaren Stadt, oder von in der Viertelmeile gelegenen Dörfern mit Passirzetteln eingeht:			
	a.) Wein- und anderer Obstessig,	vom Eimer	— 3 —	
	b.) Bier-, Weizen- und gemeiner Essig,	vom Eimer	— 1 6	
	2.) Essig von außerhalb der Viertelmeile gelegenen Dörfern eingebracht:			
	a.) Wein- und anderer Obstessig,	vom Eimer von der Kanne	— 11 — — — 2	
	b.) Bier-, Weizen- oder gemeiner Essig,	vom Eimer von der Kanne	— 9 — — — 1½	
F.				
Federvieh,	1.) Pfauen, Papageien, Schwäne und dergleichen, 2.) Kapaune, Perl- und Truthüner, Gänse, 3.) Zahme Ente, altes Huhn, 4.) Junges Huhn, 5.) Tauben,	vom Stück vom Stück vom Stück vom Stück vom Paar	— 2 — — — 6 — — 3 — — 2 — — 2	

Benennung der Gegenstände.		Nach Thaler, Centner, Stück etc.	Accis- abgabe. tblr. gr. pf.		
Federwildpret und Vögel.	a.) Fasan,	vom Stück . . .	—	2 6	
	b.) Wilde Gans, Ente, Rebhuhn, Trappe, Schnepfe, Auerhahn, Birkhahn, Stein- und Haselhuhn, .	vom Stück . . .	—	— 6	
	c.) Lerchen, Drolans, Zippen, Ziemer, Drosseln, Am- seln, Krammetsvögel, Wachteln, Brachvögel, .	von der Mandel . .	—	— 8	
	d.) andere kleine Vögel,	„ „	—	— 2	
	e.) Singevögel,	vom Stück . . .	—	— 6	
Fische, . . .	1.) Im frischen Zustande.				
	a.) Lachs, Aal, Hecht, Forelle,	vom Pfund . . .	—	— 2	
	b.) Karpfen, Bärse, Karauschen und andere der- gleichen,	vom Centner . . .	—	8 —	
		vom Pfund . . .	—	— 1	
	c.) Schmerlen, Ellritzen, Gründlinge und dergleichen, so nach der Kanne verkauft werden, . . .	von der Kanne . .	—	— 6	
	d.) Fische, welche weder gewogen, noch kannenweise, sondern nach der Hand verkauft werden, .	vom Thaler . . .	—	1 —	
Früchte, . . .	2.) Geräuchert.				
	Pöcklinge zum feilen Verkauf,	vom Centner . . .	—	2 —	
	f. Obst, auch Gartengewächse.				
Garten- und Feldgewächse.	G.				
	1.) feine, als:				
	a.) Melonen, Ananas,	vom Stück . . .	—	— 3	
	b.) Artischocken, Weintrauben, Spargel, . . .	vom Tragkorb . .	—	2 —	
		vom Handkorb . .	—	1 —	
	2.) gemeine, als: Salat, Gurken, Kraut, Kohl, Möhren, Rüben, grüne Erbsen, Bohnen, Zwiebeln, Wurzeln, Kräuter und dergleichen, . . .		von dem Tragkorb oder Flechte . . .	—	— 6
	3.) Sauerkraut,	vom Centner . . .	—	2 —	
4.) Blumen und Blumenstöcke und dergl. . . .	vom Thaler . . .	—	1 —		

Benennung der Gegenstände.	Nach Thaler, Centner, Stück etc.	Accis= abgabe. thlr. gr. pf.					
Getreide und trockene Gemüse.	A.) Vom Eingang,						
	1.) in Körnern,						
	a.) Weizen, Dinkel, Korn, Wicken, roher Hirse,	vom Scheffel . . .	—	1	—		
	b.) Gerste, Hafer, Heidekorn,	vom Scheffel . . .	—	—	6		
	c.) Erbsen,	vom Scheffel . . .	—	4	—		
	2) als Mehl,						
	a.) vom Mehl, so vom Lande zum feilen Verkaufe eingebracht, oder von Müllern und Mehlhänd- lern verkauft wird, mit Inschluß des Mahl- groshens,						
	Weizen- und Dinkelmehl,	vom Scheffel . . .	—	10	—		
	Kornmehl,	vom Scheffel . . .	—	7	—		
	Gerste- und Heidekornmehl,	vom Scheffel . . .	—	4	6		
	b.) vom Mehl, so nicht zum Handel, sondern zum eignen Verbräuche eingebracht wird,						
	Weizen- und Dinkelmehl,	vom Scheffel . . .	—	7	—		
	Kornmehl,	vom Scheffel . . .	—	5	—		
	Gerste- und Heidekornmehl,	vom Scheffel . . .	—	3	6		
	c.) von Kleien,	vom Scheffel . . .	—	1	—		
	3.) als Backwerk,						
	a.) von Semmeln, Kuchen, und dergleichen Back- werk, einschließlich 2 pf. Mahlsteuer, . . .			von 12 Pfunden . . .	—	1	—
	b.) vom Brode,			vom Scheffel nach 144 Pfunden . . .	—	7	—
	im Einzelnen			von 12 Pfunden . . .	—	—	7
	c.) Macaroni, Nudeln,			vom Centner Brutto vom Pfund Netto . . .	—	12	—
	4.) als Gemüse, und zwar von						
	1.) Grütze, Bohnen, Linsen, Spätz, Graupen, Hirse,			vom Scheffel . . .	—	5	—
	2.) Inländischer Weizengries,			vom Scheffel . . .	—	16	—
	oder			2 Pfund	—	—	5

Benennung der Gegenstände.	Nach Thaler, Centner, Stück etc.	Accis- abgabe. thlr. gr. pf.	
A n m e r k u n g.			
Frei von der Eingangszaccise ist,			
a.) das Getreide, welches erweislich zu Saamen bestimmt ist,			
b.) das Getreide, so von den Unterthanen selbst und nicht von Lieferanten, in das Königl. Magazin, das Zinsgetreide, so in das Königl. Rentamt, auf den Rathskornboden und an das Convictorium abgeliefert wird; die Eingangszaccise muß aber von dem nachentrichtet werden, was aus dem genannten Magazine an Stadteinwohner verkauft oder als Deputat abgegeben wird,			
c.) das Getreide, so Landbewohner in die Stadtmühlen zum Mahlen und das Mehl davon wieder auf das Land bringen.			
B.) Von dem zur Mühle gebrachten, zum städtischen Verbräuche bestimmten Getreide.			
I. Vom Backen;			
mit Inschluß des Mahlgroschens an — 2 gr.			
— vom Scheffel Weizen, — 1 gr. — vom			
Scheffel Korn und — 1 gr. — vom Scheffel			
anderen Getreides,			
a.) zum Hausbacken,			
Weizen, Dinkel,	vom Scheffel . . .	—	8 —
Korn,	vom Scheffel . . .	—	4 —
Gerste, Hafer, Heidekorn,	vom Scheffel . . .	—	3 —
b.) zum Dankbacken,			
Weizen, Dinkel,	vom Scheffel . . .	—	9 8
Korn,	vom Scheffel . . .	—	6 4
Gerste, Hafer, Heidekorn,	vom Scheffel . . .	—	5 2

Benennung der Gegenstände.	Nach Thaler, Centner, Stück etc.	Accis- abgabe. tblr. gr. r.
A n m e r k u n g.		
Die Inhaber der in der Stadt befindlichen Mahlmühlen haben das zu ihrem eignen Verbräuche vermahlene, oder zur Fütterung für ihr Vieh verschotene, ingleichen das Mezgetreide, welches sie von dem, von Landbewohnern in ihren Mühlen accisfrei abgemahlten Getreide erhalten, mit der resp. Back- und Schrotaccise, wie zeither, auch fernerhin durch ihnen zu bewilligende Fixa zu verrecken.		
II.) Vom Bierbrauen.		
Von jedem Scheffel Malz, ohne Unterschied des Braun- und Weißbieres.	vom Scheffel . .	— 13 6
III.) Vom Schrotten,		
mit Inschluß des Mahlgroschens.		
a.) Branntwein- und Essigschrot,		
1.) vom Weizen,	vom Scheffel . .	— 12 —
2.) von Korn und Gerste,	vom Scheffel . .	— 11 —
b.) Gerste zu Grütze, Graupen und dergleichen Gemüße,	vom Scheffel . .	— 5 4
c.) zu Stärke und Puder,	vom Scheffel . .	— 7 8
d.) vom Getreide und von Hülsenfrüchten zu Viehschrot und zum Gerben für Kürschner, ingleichen vom Steinoß, Staubmehl, .	vom Scheffel . .	— 2 —
A n m e r k u n g.		
Eine Handelsaccise vom Handel mit Getreide findet in Leipzig nicht Statt.		

Benennung der Gegenstände.		Nach Thaler, Centner, Stück zc.	Accis- abgabe.		
			thlr.	gr.	pf.
	H.				
Hefen, . . .	Wein- Bier- und dergleichen,	von der Tonne . .	—	2	—
Heu, . . .	und Grummet,	von 4 Rannen . .	—	—	1
Holz, . . .	a.) Bau- und Nutzholz, wenn es zum Handel einge- bracht wird:	vom Centner . .	—	—	6
	1.) Masten,	vom Stück . .	—	16	—
	2.) Wellen, Bretbäume von 20 Zoll Stärke und darüber am untern Durchmesser, . .	vom Stück . .	—	8	—
	3.) Bretklöcher und andere größere Nutzstücke,	vom Stück . .	—	1	—
	4.) Baustämme aller Art,	vom Stück . .	—	1	—
	5.) Pfosten, Spinde, Tischler-Breter, . .	vom Schock . .	—	8	—
	6.) Schlagbreter, Schwarten, Latten, . .	vom Schock . .	—	2	—
	7.) Stabholz, Pipen, Orthost, Bodenstäbe und dergleichen,	vom Schock . .	—	8	—
	8.) leere Fässer,	vom Stück . .	—	—	3
	9.) Schindeln,	vom Schock . .	—	1	—
	10.) Dachspäne,	von 6 Schocken . .	—	—	3
	11.) Stangen, Pfähle, Reifstäbe, Röhren, . .	vom Schock . .	—	2	—
	12.) Besen,	vom Schubkarren . .	—	—	6
	b.) Brennholz und Holzkohlen,				
	1.) weiches Scheitholz aller Art, auch Stöcke, Stockholz, zc	von der Klafter . .	—	1	—
	2.) hartes Scheitholz,	von der Klafter . .	—	1	6
	3.) Reifholz aller Art,	vom Schock . .	—	—	3
	4.) Rinden, Rien, Lannenzapfen, Loh- und Lohfuchen,	vom Centner . .	—	—	3
	5.) Holzkohlen,	vom Centner . .	—	—	3
	6.) Steinkohlen,	vom Centner . .	—	—	3
	7.) Torf, auf Wagen eingebracht,	vom Pferde . .	—	1	—
	c.) Holzwaaren, gemeine, Eisenberger und dergl., so öffentlich feil gehalten werden, . .	vom Thaler . .	—	1	—
Honig, . . .	zum feilen Verkaufe,	von der Kanne . .	—	—	6

Benennung der Gegenstände.		Nach Thaler, Centner, Stück etc.	Uebers. abgabe.		
			fl.	gr.	pf.
K.					
Käse,	inländische und gemeine Käse,	vom Schock . . .	—	—	6
Krebse,	und Schnecken,	vom Schock . . .	—	—	6
M.					
Milch,	a.) Butter- und andere Milch,	von 2 Kannen . .	—	—	1
	b.) Rahm oder Sahne,	von der Kanne . .	—	—	1
N.					
Nahrungsgeld,	A.) Fremde und solche Personen, so, auf erhaltene Vergünstigung, in den Meßzeiten zu Leipzig Schauspiele oder Vorstellungen geben, ingleichen Seiltänzer, Kunstreiter, Marionettenspieler, Aussteller von Schenswürdigkeiten, Menagerieen und dergleichen, nach Beschaffenheit der Vorstellungen und des Verdienstes von dem Privat-Unternehmer,	täglich	1	—	—
			—	12	—
			—	6	—
			—	2	—
			—	4	—
	B.) Fremde Hausirer, die über die Erlaubniß zum Hausiren in den Meßzeiten sich ausweisen, entrichten nach Beschaffenheit ihres Handels	überhaupt	—	2	—
			—	4	—
		bis	—	8	—
	C.) a.) Billard- und Regelpbahnhalter entrichten monatlich	von jeder Billardt- fel oder jedem Re- gelplatze	—	12	—
	nach Beschaffenheit		—	8	—



Benennung der Gegenstände.		Nach Thaler, Centner, Stück etc	Accis- abgabe.		
			thlr.	gr.	pf.
	b.) Kaffeeschenken, nach Beschaffenheit ihres Verdienstes, monatlich	—	6	—
			—	8	—
			—	12	—
Nutz-Vieh=Accise,	von 1 Miethwagenpferde	monatlich . . .	—	12	—
	von 1 Fuhrmanns- und von jedem Mieth-Reit- Pferde,	" " . . .	—	2	—
	von 1 Ackerpferde,	" " . . .	—	1	6
	von 1 Zugochsen,	" " . . .	—	1	—
	von 1 Zuchtkuh,	" " . . .	—	—	6
	von 1 Ziege,	" " . . .	—	—	3
	von 1 Schafe oder Hammel,	" " . . .	—	—	2
	D.				
Obst,	1.) grünes,				
	a.) Aprikosen, Pfirsichen,	vom Scheffel . . .	—	4	—
	b.) Äpfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Weintrau- ben, Quitten, Nispeln und dergleichen,	vom Scheffel . . .	—	2	—
	c.) Nüsse, welsche, Hasel- und dergl. Nüsse,	vom Centner . . .	—	2	—
	2.) gebackenes ohne Unterschied, ohne Grenz-Accis-Zettel,	vom Centner Brutto	—	4	—
	mit solchem,	" " . . .	—	1	—
	3.) Obst muß zum feilen Verkauf, ohne Grenz- Accis-Zettel,	" " . . .	—	4	—
	mit Grenz-Accis-Zettel,	" " . . .	—	2	—
	P.				
Pilze,	grüne,			frei	—
	getrocknete,	vom Centner . . .	—	12	—
	S.				
Sämereien,	Rübsaamen,	vom Scheffel . . .	—	2	—

Benennung der Gegenstände.		Nach Thaler, Centner, Stück etc.	Accis- abgabe. thlr. gr. pf.			
Stroh, . . .	Zuckern, Eichen, Pfirsich- und Pflaumenkerne, .	vom Scheffel . .	—	—	6	
	ohne Unterschied,	vom Schock . .	—	2	—	
I.						
Thon,	vom Fuder zu 10 Centnern . .	—	3	—	
B.						
Vieh, . . .	Fleischwerk, Schlachtaccise.					
	A. vom Eingang in die Stadt.					
	Von geschlachtetem Fleisch und Fleischwerk, ge- räuchert oder grün,					
		inländisches,	vom Pfund . .	—	—	1
		ausländisches,	vom Pfund . .	—	—	2
	B.) Vom Bank- und Hauschlachten,					
		ohne Unterschied,	von 1 Pfund . .	—	—	1
		hierüber				
		von der Rindschale	von 1 Stück . .	—	1	3
		von allen andern Häuten und Fellen, . .	von 1 Stück . .	—	—	1
	von Talge,	vom Centner . .	—	2	—	
		von 4 Pfunden . .	—	—	1	
A n m e r k u n g.						
1.) Die Schlachtaccise ist zu gleicher Zeit mit der Fleischsteuer zu entrichten.						
2.) Eine Ermäßigung der obigen Accisabgabe bis zur Hälfte, kann nur eintreten, insofern durch obrigkeitliches Zeugniß sofort glaubhaft erwiesen ist, daß durch Erkrankung oder sonstige Un- glücksfälle des Viehes, das Nothschlachten nicht zu umgehen gewesen.						
3.) Die Fleischer haben wegen ihrer eignen Consum- tion keine Befreiung von der Schlachtaccise.						

Benennung der Gegenstände.		Nach Thaler, Centner, Stück u.	Accis- abgabe. thlr. gr. pf.	
W.				
Wein, . . .	a.) Inländischer Wein,	vom Eimer . . .	—	8 —
	b.) Most,	von der Kanne . . .	—	1 —
	Der Ausschank ist frei.	vom Eimer . . .	—	3 —
Wildpret, . . .	einschließlich der Häute und zwar:			
	a.) vom Hirschwild,	vom Stück . . .	—	12 —
	b.) vom Schmalzhier und Schwein, . . .	vom Stück . . .	—	10 —
	c.) vom Reh und Frischling,	vom Stück . . .	—	6 3
	d.) vom Hasen,	vom Stück . . .	—	1 3
	e.) Wildpret aller Art in einzelnen Stücken, dergleichen Kochwildpret,	vom Pfund . . .	—	3 —
		vom Pfund . . .	—	1 —
A n m e r k u n g e n .				
Die allgemeinen Anmerkungen ad 2. 3. und 4. des allgemeinen Tarifs sind auch für Leipzig gültig.				

Ausgegeben zu Dresden am 21sten August 1824.